

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebührensatzung vom 26.07.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 26.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Pliezhausen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- DM / 2,50 EUR bis 5.000,-- DM / 2.500,-- EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM / 2,50 EUR.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird: Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in dieser Satzung und in dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die jeweils genannten DM-Beträge außer Kraft.
- (3) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 23.06.1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Pliezhausen, den 26.07.2000
gez. Brucker
Bürgermeister



Ausgefertigt
Pliezhausen, den 28.07.2000

Brucker
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

	Gebühr DM / EUR
1 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,- DM / 2,5 EUR wegen Unzuständigkeit gebührenfrei
2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,-DM / 2,5 EUR bis 5.000,- DM / 2.500 EUR
3 Anträge	
Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,- DM / 2,5 EUR bis 200,- DM / 100 EUR
4 Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,- DM / 1,5 EUR bis 100,- DM 50 EUR
5 Bauordnungsrecht	
5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,-DM 25 EUR wie 5.1
5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	10,- DM / 5 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,- DM / 25 EUR
5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
6 Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,- DM / 2,5 EUR bis 1.000,- DM / 500 EUR
7 Beglaubigung, Bestätigungen	
7 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,- DM / 2,5 EUR bis 300,- DM / 150 EUR
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,- DM / 0,50 EUR bis 10,-DM / 5 EUR mindestens 5,- DM / 2,5 EUR
7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,- DM / 0,50 EUR bis 5,- DM / 2,5 EUR, mindestens 3,- DM / 1,5 EUR
7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu	
8 Bescheinigungen	
8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-DM / 2,5 EUR bis 100,- DM / 50 EUR
8.2 Gebührenfrei sind	
8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9 Bestattungsrecht	
9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,- DM / 5 EUR bis 30,- DM / 15 EUR
9 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,- DM / 5 EUR bis 30,- DM / 15 EUR
10 Feiertagsrecht	
10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,- DM / 10 EUR bis 100,- DM / 50 EUR
10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,- DM / 25 EUR bis 200,- DM / 100 EUR
10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,- DM / 50 EUR bis 400,- DM / 200 EUR
11 Fundsachen	
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1 bei Sachen bis zu 1000,- DM / 500 EUR Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 5,- DM / 2,5 EUR
11.2 bei Sachen über 1000,- DM / 500 EUR Wert	2 % von 1.000,- DM / 500 EUR und 1 % des Mehrwertes
12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,- DM / 2,5 EUR bis 1.000,- DM / 500 EUR
13 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
13.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,- DM / 2,5 EUR bis 100,- DM / 50 EUR
13.2 Auskunft über Bodenrichtwerte	5,- DM / 2,5 EUR bis 50,- DM / 25 EUR
14 Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren je Person	10,- DM / 5 EUR bis 100,- DM / 50 EUR

Gebühr DM / EUR

15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,-- DM / 5 EUR
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,-- DM / 10 EUR
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3,-- DM / 1,5 EUR
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,-- DM / 15 EUR bis 5.000,-- DM / 2.500 EUR
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	5,-- DM / 2,5 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,-- DM / 10 EUR bis 5.000,-- DM / 2.500 EUR
15.2.3	Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,30 DM / 0,15 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
15.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	40,-- DM / 20 EUR
15.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,-- DM / 5 EUR
15.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- DM / 2,5 EUR bis 1000,-- DM / 500 EUR
15.6	Gebührenfrei sind	
15.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
15.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
15.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
16	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-- DM / 5 EUR bis 500,-- DM / 250 EUR
16.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1, mindestens 5,-- DM / 2,5 EUR
17	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 und 2 Sammlungsgesetz	20,-- DM / 10 EUR bis 400,-- DM / 200 EUR
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	10,-- DM / 5 EUR
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	20,-- DM / 10 EUR
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	
18.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,-- DM / 6,5 EUR
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,50 DM / 0,75 EUR
	für jede weitere Seite	1,-- DM / 0,50 EUR
18.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	2,50 DM / 1,25 EUR
	für jede weitere Seite	2,-- DM / 1 EUR
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 DM / 0,25 EUR bis 5,-- DM / 2,5 EUR
19	Vorkaufsrecht	
	Erteilung von Zeugnissen, dass der Gemeinde kein Vorkaufsrecht nach gesetzlichen Bestimmungen (Baugesetzbuch, Landeswaldgesetz o.ä.) zusteht	
a)	bei Grundstückskaufpreisen bis 10.000 DM / 5.000 EUR	20,-- DM / 10 EUR
b)	bei Grundstückskaufpreisen zwischen 10.000 DM / 5.000 EUR und 100.000 DM / 50.000 EUR	30,-- DM / 15 EUR
c)	bei Grundstückskaufpreisen zwischen 100.000 DM / 50.000 EUR und 500.000 DM / 250.000 EUR	50,-- DM / 25 EUR
d)	bei Grundstückskaufpreisen über 500.000 DM / 250.000 EUR	80,-- DM / 40 EUR
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,-- DM / 2,5 EUR